ALBANIEN

Kirchen & Klöster, Städte & Festungen

Weltliche & religiöse Impressionen von Antike bis Neuzeit

Grossartige Kulturstudien-Rundreise mit UNESCO-Weltkulturerbestätten

mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

Anmeldeschluss: 27.04.2018

31. August 2018 – 9. September 2018 (10 Tage)

Dreifaltigkeitskirche, Berat*

Traditionelle Wohnhäuser, Berat*

** Bildquelle: Archiv P. M. Strässle, 2012*

Reisenummer: 8ALF0001

Geschätzte Damen und Herren, liebe Freunde

Albanien fasziniert durch seine Vielfalt: unberührte Gebirgszonen mit wilden Flussläufen und idyllische Seen mit malerischen Ortschaften im Landesinnern, dagegen belebte schmale Küstenstreifen mit kristallklarem Wasser. Das Land ist ein Geheimtipp für Neugierige, die reichhaltige Kulturdenkmäler der spannungsvollen Geschichte dieses südwestbalkanischen Territoriums von der Antike bis heute entdecken. Albanien ist noch ein junger Staat: erst fünf Jahrhunderte türkische Besatzung, sodann am Ende des 19. Jh.s Spielball der Grossmächte Europas und schliesslich zu Beginn des 20. Jh.s erste Staatsgründung. Vor zwei Jahrzehnten befreite sich die Bevölkerung Albaniens von einem der schlimmsten Diktatoren des kommunistischen Europa: Enver Hoxha isolierte sein Volk fast ein halbes Jahrhundert von der übrigen Welt. Um so mehr staunt der heutige Besucher ob der schnellen Entwicklung hin zur Moderne – auch wenn dies nur auf bestimmte Grossstädte und Küstengebiete zutrifft. Kaum ein Land in Europa hat in so kurzer Zeit Jahrhunderte übersprungen wie Albanien seit den 1990er Jahren – und dies durch einen schnellen Transformationsprozess, was den Aufbau des Strassennetzes sowie die Mobilisierung und Technisierung von Gesellschaft und Wirtschaft im Alltag betrifft. Trotz dieser erstaunlichen Umwälzungen bleibt aber Albanien im europäischen Vergleich wirtschaftlich und finanziell rückständig, nach wie vor ein Armenhaus. Die Gegensätze sind unübersehbar: wirtschaftliche Rückständigkeit und soziale Armut in der Provinz einerseits und das wenn auch nur zaghaft wachsende Zentrum Tirana mit internationalen Geschäften andererseits. Und die sog. „Albanische Frage“ beschäftigt mehr denn je die breite Öffentlichkeit. Albaner sind heute als Immigranten in vielen Ländern eine ethnische und soziale Realität, so auch im deutsch-sprachigen Europa.

Viele Länder Europas hinterliessen ihre Spuren in Albanien. Die meisten von ihnen als Besatzer, die das Land als Brückenkopf nutzten für weitere Expansionen (z. B. Griechen, Römer, Normannen, Italien). Die einzigartigen Kulturschätze zeugen von multiethnischen und -kulturellen Kontakten zwischen Ost und West. Dank seiner komfortablen Brückenlage im Südwesten der Balkanhalbinsel funktionierte das albanische Territorium stets als Durchgangsweg von Reisenden und als Kriegsschauplatz unterschiedlicher politischer Mächte. Burganlagen und Festungen sollten das Land und seine Handelsstrassen beschützen, die das Adriatische und das Jonische Meer mit dem Zentralbalkan verbanden. Ob Invasoren, Besatzer oder Durchziehende – sie alle hinterliessen ihre Kulturen, die sich mit der albanischen Kultur vermischten. Als Kulturinteressierte entdecken Sie heute ein Spiegelbild der europäischen Geschichte! Sie treffen auf steinzeitliche Höhlenmalereien, Reste griechischer und römischer Städte, antike illyrische Höhensiedlungen, frühchristliche und byzantinische Kirchen mit fantastischen Fresken und Mosaiken, auf mittelalterliche Burgen und osmanische Wohnhäuser. Die albanische Denkmalpflege erwies sich lange Zeit als Vorbild, gerade was Grabungen, Dokumentation, wissenschaftliche Erforschung und Restaurierung historischer Bauten sowie die zunehmende Zahl an historischen, archäologischen und ethnographischen Museen mit ihren reichhaltigen Schätzen betrifft.

Kunsthistorisch hervorragende Sakral- und Profanbauten von der Antike bis in die Neuzeit sind stolze Zeugen einer byzantinischen und einer von Byzanz sehr stark geprägten, eigenständigen orthodox-christlichen Kultur im islamischen Albanien. Daher wollen wir wesentliche Entwicklungen sowohl in Herrschaft, Gesellschaft und Kultur im Gebiet des heutigen Albanien als auch des Albanertums besser verstehen. Wir verorten die albanische Geschichte in einem balkanischen, europäischen und orientalischen Kontext. Wir bewegen uns im Spannungsfeld zwischen Lateinern, Slaven, Griechen, Byzantinern und Osmanen, zwischen römisch-christlicher, byzantinisch-orthodoxer und islamischer Kulturwelt. Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge während der Busfahrten und eine umfassende Fachdokumentation Ihres Reiseleiters werden Sie mit der Vergangenheit und der Gegenwart des an Kulturschätzen überaus reichen Albanien vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Albanienreisen bestens geeignete Reisebüro Blass*Travel* GmbH in Singen (D). Seine während Jahrzehnten erfolgreichen Geschäftserfahrungen in Südosteuropa gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken Albaniens. Die Kulturstudienreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz. Dazu beitragen werden auch die Herzlichkeit und grosszügige Gastfreundschaft der Albaner. Albanien ist heute ein sicheres Reiseland. Der Gast wird ganz nach altem albanischem Gewohnheitsrecht bevorzugt behandelt. Der Schutz des Gastes ist für den Albaner Ehrensache!

Ihr Paul Meinrad Strässle (PMS)

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat Byzantinistik, Allgemeine und Osteuropäische Geschichte (besonders Balkanländer, Moldavien, Ukraine, Russland und Kaukasien) sowie Russistik studiert. Er hat sich mit historischen Prozessen des Mittelalters und der Neuzeit im Gebiet des heutigen Albanien und mit den Albanern und dem Albanertum in Südosteuropa sowohl in seiner Habilitationsschrift zum Thema Krieg und Kriegführung in Byzanz als auch in Fachartikeln zu Kosovo und den Balkankriegen des 20. Jh.s befasst. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturraum unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte und Landeskunde von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien sowie des Mittelmeerraumes. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. In seinen Publikationen befasst er sich mit Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der politischen und Mentalitätsgeschichte, der Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Handels- und Kolonialgeschichte, der Kultur-, Kunst- und Religionsgeschichte, ebenso der Historischen Geographie, Numismatik und Archäologie. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Ost- und Südosteuropa an (**www.byzanz-straessle.ch**).

Reiseprogramm:

1. Tag: Freitag, 31. August 2018
Zürich – Wien – Tirana

Flug mit einer Linienmaschine der Austrian Airlines von Zürich via Wien nach Tirana (voraussichtliche Flugzeiten: 10.00 Uhr - 11.25 Uhr / 12.45 Uhr - 14.20 Uhr). Auf dem Bustransfer in die Stadt werden Sie durch einen Vortrag Ihres Reiseleiters in die Thematik unserer Reise eingeführt. Während der Stadtrundfahrt mit unserem Bus besichtigen wir im Nationalen Historischen Museum speziell die Exponate der Antike und des Mittelalters. Mit der Innenbesichtigung der Et'hem-Bey-Moschee und ihrer Umgebung beschliessen wir den Tag und beziehen für zwei Nächte das Hotel in Tirana, wo wir auch zu Abend essen werden.

2. Tag: Samstag, 1. September 2018
Tirana – Durres – Kruje – Tirana (120 km)
Nach dem Frühstück fahren wir mit dem Bus zur Hafenstadt Durres. Unterwegs werden Sie von Ihrem Reiseleiter in die antike Geschichte Albaniens eingeführt. Auf unserer Stadtbesichtigung zu Fuss durch das antike Dyrrhachion widmen wir uns dem antiken römischen Amphitheater, sodann den mittelalterlichen Stadtmauern mit dem venezianischen Turm, ehe wir im Archäologischen Museum antike Exponate studieren. Mittagessen in Durres oder in Kruje. Nach einer einstündigen Busfahrt mit einem Vortrag Ihres Reiseleiters über das Albanertum und die Albanische Sprache erreichen wir Kruje. Hier besichtigen wir die alte Festung von Kruje mit ihren historischen Bauten. Sodann werden wir uns im Skanderbeg-Museum der Bedeutung des albanischen Nationalhelden aus dem 15. Jh. für das Albanertum im Balkan bis heute bewusst. Danach betreten wir die Dollma Teque des Bektaschi-Ordens (mit Information) und flanieren später durch den Basar. Gegen Abend haben wir unser Nachtessen in einem Restaurant.

3. Tag: Sonntag, 2. September 2018
Tirana – Ad Quintum – Elbasan – Shelcan – Perrenjas – Selca – Lin – Pogradeci (180 km)
Gut gefrühstückt verlassen wir unser Hotel und fahren mit unserem Bus zum antiken Ad Quintum, um die Ruinen der bedeutenden römischen und byzantinischen Via Egnatia aufzuspüren. Auf den heutigen Busetappen macht Sie Ihr Reiseleiter ausser mit der Antike und dem Mittelalter Albaniens besonders auch mit der Kommunikation im Balkan vertraut. In Elbasan besichtigen wir die Stadtmauern und wenden uns den Ruinen einer frühchristlichen Basilika mit Mosaiken zu. Nach einer kurzen Busfahrt und leichten Wanderung (hin und zurück gut 30 Min., Wanderschuhe) besichtigen wir in Shelcan die kunsthistorisch wertvolle St. Nikolaus-Kirche mit ihrem Bildprogramm des 14.-16. Jh.s. Zurück in Elbasan verpflegen wir uns zur Mittagszeit und fahren anschliessend nach Perrenjas. Von hier geht's mit Minibussen nach Selca und Poshtme, wo wir illyrische Felsgrabkammern bestaunen. Anschliessend erreichen wir mit unserem Bus das Dorf Lin am Ochridsee, um die archäologische Ausgrabung mit der frühchristlichen Basilika mit Mosaiken zu besichtigen. Später fahren wir nach Pogradeci, wo wir für eine Nacht unser neues Hotel beziehen und wo uns sogleich das wohlverdiente Nachtessen serviert wird.

4. Tag: Montag, 3. September 2018
Pogradeci – Mborje – Korce – Voskopoje – Gjirokastra (215 km)
Nach einem frühen Frühstück fahren wir nach Mborje. Während der Busfahrt werden Sie von Ihrem Reiseleiter in die Sakralkunst des Mittelalters im südwestlichen Balkan eingeführt. In Mborje werden wir nach einem leichten Fussmarsch die kunsthistorisch bedeutende byzantinische Kirche Christi Himmelfahrt mit dem gut erhaltenen Bildprogramm des 14. Jh.s studieren. In Korce besichtigen wir dann das Nationale Museum für mittelalterliche Kunst (mit lokaler Führung). Anschliessend erfolgt eine Spezialführung durch die Ikonensammlung durch Prof. Dr. Paul M. Strässle (mit offizieller Erlaubnis). Später bringt uns der Bus nach Voskopoje, wo wir wandernd die vier Kirchen des hl. Nikolaos, des hl. Michael, der Gottesmutter und des hl. Athanasios sowie das Kloster des hl. Ioannes Prodromos mit ihren umfangreichen Freskenzyklen des 18. Jh.s bewundern. Nach einer kurzen Fahrt werden wir unsere Mittagspause bei einem Picknick auf der Farm "Sotira" geniessen. Sodann erleben wir eine grandiose Busfahrt durch selten schöne Naturlandschaften über Gramoz, Nemercka, Lunxheri und durchs Bureto Gebirge beim Fluss Vjosa, um schliesslich in Gjirokastra für eine Nacht unser neues Hotel zu beziehen. Das Abendessen werden wir in einem Restaurant geniessen.

5. Tag: Dienstag, 4. September 2018
Gjirokastra – Antigonea – Labova – Ksamil – Sarande (140 km)
Nach dem Frühstück starten wir zu Fuss zu unserer Stadtbesichtigung von Gjirokastro, einem UNESCO-Weltkulturerbe. Wir lassen uns die riesige Festung der Illyrer und Byzantiner, ebenso stattliche Wohnhäuser des 18./19. Jh.s und die Zitadelle erklären, ehe wir uns im Ethnographischen Museum der Wohnkultur der Albaner im 19. Jh. zuwenden. Wir verlassen dieses Juwel und befassen uns während der Busfahrt mit der antiken griechischen Kolonisation und mit den Illyrern. In Antigonea besichtigen wir die Ruinen der gleichnamigen Stadt, die König Pyrrhos im 3./2. Jh. v. Chr. gründete. Später nähern wir uns mit Minifahrzeugen und zu Fuss der bedeutendsten byzantinischen Kirche (13. Jh.) Albaniens in Labova e Kryqit, die der Entschlafung Mariens geweiht ist und über Fresken und Ikonen verfügt. Danach bringt uns der Bus fürs Mittagessen ins idyllische Ksamil am Ionischen Meer. Später fahren wir zu unserem neuen Hotel (für 2 Nächte) in Sarande. Gegen Abend nehmen wir gemeinsam das Nachtessen in einem Restaurant ein.

6. Tag: Mittwoch, 5. September 2018
Sarande – Butrint – Sarande & Umgebung (40 km)
Bestens verköstigt besichtigen wir südöstlich von Sarande, dem antiken Onchesmos, bei Lekursi eine osmanische Burg des 16. Jh.s, von der aus wir eine grossartige Sicht auf die Stadt, das Meer und die Insel Korfu geniessen. Anschliessend fahren wir weiter nach Butrint. In Butrint erwandern wir studierend das komplexe archäologische Gelände mit christlichen Sakralbauten, eine weitere UNESCO-Weltkulturerbestätte, und besichtigen auch das Museum in der Akropolis mit sehenswerten Exponaten. Sodann geniessen wir unser Mittagessen im Restaurant „Legisi“ an einem wunderschönen Strand in der Region Ksamil. Den Nachmittag können Sie ganz nach Ihren eigenen Interessen verbringen. Fakultativ haben Sie die Möglichkeit im Zentrum von Sarande eine Basilika des 5./6. Jh.s mit Bodenmosaik zu besichtigen und ausserhalb der Stadt auf einem Hügel die Ruinen der gewaltigen Kirche der 40 Märtyrer (10. Jh.) zu entdecken, nach denen die heutige Stadt benannt ist. Abends treffen wir uns im Hotel und gehen gemeinsam zum Abendessen in ein Fischrestaurant.

7. Tag: Donnerstag, 6. September 2018
Sarande – Porto Palermo – Llogora – Apollonia – Fier (195 km)
Im Anschluss an das Frühstück verlassen wir Sarande und fahren der Albanischen Riviera entlang in die malerische Bucht von Porto Palermo, wo wir die osmanische Insel-Festung von Ali Pasha Tepelene aus dem 19. Jh. besichtigen. Auf unserer Weiterfahrt mit Blick ins Ionische Meer werden Sie durch Ihren Reiseleiter über Albanien unter osmanischer Herrschaft und in der Zeit danach in Kenntnis gesetzt. Nach dem Mittagessen in Llogora lernen wir in Apollonia unter fachlicher lokaler Führung die archäologische Ausgrabung mit Tempelfassade, Senat, Odeon, Nekropole neben anderen antiken Fundstellen kennen. Unsere Aufmerksamkeit gilt auch der spätbyzantinischen Theotokos-Kirche (Shen Meri) mit dem Klosterrefektorium, beide mit Fresken, sowie dem Museum. In der Stadt Fier beziehen wir für eine Nacht unser neues Hotel, in dem wir auch zu Abend essen.

8. Tag: Freitag, 7. September 2018
Fier – Byllis – Berat (145 km)
Gut verpflegt lassen wir uns auf den heutigen Busetappen durch den Reiseleiter ins Thema Möchtum und Klöster sowie in die Geschichte der Albanischen Orthodoxen Kirche einführen. Zunächst fahren wir die antike Stadt Byllis an, deren archäologische Ausgrabung u. a. mit einem Amphitheater, einer Rennbahn und einer Basilika mit Fussbodenmosaiken uns in Anspruch nimmt. Später erreichen wir die als UNESCO-Weltkulturerbe geschützte Stadt Berat, wo wir nach dem Mittagessen unsere Stadtbesichtigung zu Fuss durchführen. Zunächst besuchen wir den alten Stadtteil Mangalem, sodann ausgiebig die mächtige Festung Kalaja mit Zisterne, Zitadelle und allen byzantinischen Kirchen, in denen wir neben den Fussböden die grossartigen Fresken studieren. Besonders aufmerksam besichtigen wir auch das Onufri-Museum mit den wertvollen Ikonen des Ikonenmalers Onufri und seines Sohnes Nikolas: Spezialführung durch die Ikonensammlung durch Prof. Dr. Paul M. Strässle (mit offizieller Erlaubnis). Gegen Abend beziehen wir für eine Nacht unser neues Hotel und erfreuen uns des Abendessens in einem traditionellen Restaurant in der bezaubernden Altstadt.

9. Tag: Samstag, 8. September 2018
Berat – Nurellari-Weingut – Tirana (200 km)
Nach dem Frühstück erkunden wir zu Fuss das mittelalterlich-osmanische Berat und werfen einen Blick in die Königs-Moschee (Ende 15. Jh.) und in die an den Aussenwänden mit Fresken verzierte Junggesellen-Moschee (19. Jh.). Wir spazieren über die Pasha-Brücke, die mit ihren sieben Bögen (1790) den Fluss Osum überquert, wir besichtigen von aussen den Harem und im Stadtteil Gorica die byzantinische Kirche des hl. Spyridon, des Schutzheiligen von Korfu. Sodann verlassen wir die mittelalterliche Trouvaille Berat und fahren mit dem Bus zum Weingut “Nurellari“ in Fushe-Peshtan, um den besten Wein Albaniens zu degustieren. Auf der Weiterfahrt nach Tirana lassen wir die Reise Revue passieren. Nach Ankunft in Tirana nehmen wir gemeinsam das Mittagessen ein und besichtigen danach im Institut für Kulturmonumente die Abteilung der Ikonen (Spezialführung durch die Ikonensammlung durch Prof. Dr. Paul M. Strässle, mit offizieller Erlaubnis). Für den späteren Nachmittag sind auch ein Besuch der Metropolie mit der neuen albanisch-orthodoxen Metropoliten-Kathedrale Auferstehung Christi und ein Gespräch mit dem Metropoliten oder einem anderen Kirchenverantwortlichen über die Situation der Christen und ihrer Kirchen in Albanien vorgesehen. Am Abend bringt uns der Bus zum Hotel, wo wir auch zu Abend essen.

10. Tag: Sonntag, 9. September 2018
Tirana – Wien – Zürich
Am Vormittag haben Sie Zeit zur freien Verfügung. Zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt besuchen wir eine Ikonenwerkstatt und unterhalten uns mit einer Ikonen malenden Person. Anschliessend Besichtigung des Archäologischen Museums Schwerpunkt: Prähistorie & Antike. Nach dem Mittagessen erfolgt der Transfer zum Flughafen „Mutter Teresa", um mit einer Linienmaschine von Austrian Airlines von Tirana via Wien nach Zürich zu fliegen (voraussichtliche Flugzeiten: 15.05 Uhr - 16.45 Uhr / 19.00 Uhr – 20.20 Uhr)

Programmänderungen vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)	
ab 11 Teilnehmern	**3.400,00 CHF**
ab 13 Teilnehmern	**3.100,00 CHF**
ab 16 Teilnehmern	**2.850,00 CHF**

**) auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss, eventuelle Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!*

Einzelzimmerzuschlag pro Person: (nur in begrenzter Anzahl verfügbar)	**200,00 CHF**

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:
- Betreuung am Flughafen in Tirana
- Linienflug mit Austrian Airlines Zürich – Tirana – Zürich via Wien
- Flughafengebühren / Kerosinzuschlag. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!
- 23 kg Freigepäck
- 9 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC in 3* und 4* Hotels (Landeskategorie)
- 9 x Frühstück, 7 x Mittagessen, 1 x Picknick, 9 x Abendessen teilweise in Restaurants
- 1 x Weinverkostung auf dem Weingut „Nurellari"
- Fahrten und Transfers in einem bequemen klimatisierten Reisebus gemäss Programm
- Reiseleitung durch Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
- Qualifizierte Deutsch sprechende Reiseführung während der gesamten Reise
- Besichtigungen und Eintritte gemäss Programm
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen
- Reisefachdokumentation von Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
- Kofferanhänger, schriftliche Reisetipps

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:
- Transfer zum/vom Flughafen Zürich
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für den Busfahrer, die lokale Reisebegleitung, Hotel- und Restaurantpersonal
- Reise-Versicherungs-Schutz

Änderungen der im obigen Reisepreis enthaltenen Leistungen sind kostenpflichtig!

Einreisebestimmungen: Schweizer Bürgerinnen und Bürger benötigen einen Reisepass, der bei Einreise mindestens noch 3 Monate gültig sein muss.

Tarifstand: 1. Oktober 2017. Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anmeldeschluss: **27.04.2018.** Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Reisebedingungen/Haftung/Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blass*Travel* GmbH, Erzbergerstraße 5, 78224 Singen/Deutschland.

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 340,00 CHF pro Person auf das Konto der BlassTravel GmbH, IBAN: CH57 0078 2007 3906 5310 1, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung, ca. 4 Wochen vor Beginn der Reise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

Tirana (islamische Malereien) *

Anmeldung und Auskünfte:

Prof. Dr. phil.
Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041) - (0) 71- 9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch

Apollonia (Tempel) *

Shelcan (Wandmalerei) *

** Bildquelle: Archiv P. M. Strässle, 2012*

ANMELDUNG (8ALF0001)

Reise: Albanien
vom 31.08.2018 bis 09.09.2018

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041) - (0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)

ab 11 Teilnehmern **3.400,00 CHF** ab 13 Teilnehmern **3.100,00 CHF** ab 16 Teilnehmern **2.850,00 CHF**

**) auf Flughafengebühren/Kerosinzuschlag haben wir keinen Einfluss, evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!*

☐ **Doppelzimmer mit** .....
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 200,00 CHF)

☐ **Einzelzimmer** (Aufpreis: 200,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	**2. Teilnehmer**
Familienname	Familienname
Vorname **identisch mit dem Ausweispapier**	Vorname **identisch mit dem Ausweispapier**
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich	Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich
Email ..... ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass*Travel* GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Blass*Travel* GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	Email ..... ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass*Travel* GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Blass*Travel* GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum:	Geburtsdatum: .....
☐ Reisepass (erforderlich) - **Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!**	☐ Reisepass (erforderlich) - **Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!**

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Anzahlung von 340,00 CHF pro Person wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der Blass*Travel* GmbH Singen überwiesen.

☐ Von den umseitigen Reisebedingungen des Reiseveranstalters habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

....
Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der BlassTravel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sofern keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und **dem Kunden ein** Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleitungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebegnn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41.Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20.bis 8.Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus		IV. Bahn	
bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%	bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%	ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7.Tag v. Reiseantritt	40%	ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%	ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter):

bis 29.Tag vor Reiseantritt	EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1.bei Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt	EUR 128,-
2.bei Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt	EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22.Tag vor Reiseantritt	EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30.Tag vor Reiseantritt	EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1.und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters **für Schäden, die nicht Körperschäden sind**, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund **internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften**, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert wurde ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.